

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900

24 (1.12.1900)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 24.

Er scheint monatlich 1mal.
Preis durch die Post bezogen
einschließlich Postgebühren 3.54 Mk.
pro Jahr.

Dezember 1900

Anzeigen kosten die vierspaltige
Petitzeile oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

Inhalt: 1. Zur gefl. Beachtung! 2. Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgergenutz und der Auflage auf den Bürgergenutz. 3. Sparkassenwesen: Versammlung des badischen Sparkassenverbandes. 4. Anfrage und Antwort. 5. Anfrage und Antwort. 6. Erlasse, Entscheidungen und dergl.: Stiftungswesen. Die Ablösung der auf Privatrechtsmittel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern betr. Zur Anwendung des Elementarunterrichtsgesetzes. Zu den §§ 32 und 33 des Krankenversicherungsgesetzes. 7. Anzeigen.

Zur gefl. Beachtung!

Unsere verehrl. Postabonnenten ersuchen wir, die Bestellung auf die Zeitschrift für das Jahr 1901 im Laufe dieses Monats gefl. erneuern zu wollen.

Abonnenten, welche die Zusendung der Zeitschrift unter Adresse (Kreuzband) wünschen, bitten wir, dem Verlage ihre genaue Adresse mitzuteilen.

Der Verlag

H. Schneider's Buchdruckerei Engen.

Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürger- nutzen und der Auflage auf den Bürgergenutz.

I.

Vorbemerkungen: Der Bürgergenutz in der Gemeinde S. besteht in Allmendgenutz und in Bezug von Gabholz.

Die Zahl der Allmendgenutzberechtigten beträgt **156**.

Die Größe eines Allmendlooses beläuft sich auf ungefähr 36 Ar 47 Quadratmeter.

Die Zahl der Gabholzloose ist nicht fest bestimmt.

Nach einem staatlich genehmigten Beschluß der gabholzberechtigten Bürger vom Jahr 1879 haben dieselben, so lange die Ertragsfähigkeit des Waldes es gestattet, je 2 Ster Brennholz und je 10 Wellen zu erhalten.

Gemachte Feststellungen haben ergeben, daß das Gesamtmaß des Gabholzes am 1. Januar 1831 sich ungefähr auf das Quantum belief, welches nach heutigem Maße 360 Ster Holz und 1800 Wellen entspricht.

Dieses Quantum reicht für 180 Berechtigte ($360 : 2 = 180$; $1800 : 10 = 180$). Es dürfen also jedenfalls nicht mehr als 180 Gabholzloose abgegeben werden.

Die Staatssteuer für die Allmendfelder ist bisher mit Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung von der Gemeindekasse ohne Rückerzins seitens der Allmendgenutzberechtigten bezahlt worden und wird dies auch in Zukunft der Fall sein. (§ 76 der Gemeindeordnung) Dagegen haben die Bürgergenutzberechtigten folgende Lasten zu tragen:

1. Ein Ablösungskapital im Betrage von 3588 Mk. 74 Pfg. ist seitens der zehntpflichtigen Allmendbesitzer mit 5 Proz. zu verzinzen. Die 156 Berechtigten haben demnach alljährlich je 1 Mk. 14 Pfg. zusammen 177 Mk. 84 Pfg. Zehntzins an die Gemeindekasse zu entrichten.

2. Jeder im Allmendgenutz befindliche Bürger hat alljährlich für eine Zuvielnutzung an Gemeindegut (es wurden in früheren Zeiten den eigentlichen Allmendfeldern weitere Gemeindegüter angeschlossen) und des dadurch der Gemeindekasse ausfallenden Ertrags einen sogenannten Bodenzins im Betrage von 5 Mk. 14 Pfg. an die Gemeindekasse zu bezahlen.

3. Die Gabholzberechtigten haben seit mehr als 70 Jahren und nach neuerlich durch Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung erfolgter Festsetzung eine Recognitiongebühr von je 1 fl = 1 Mk. 71 Pfg. an die Gemeindekasse abzuführen.

Der Charakter dieser Gebühren läßt sich nicht genau nachweisen, nach Annahme des Gemeinderats handelt es

Die Fortsetzung des Artikels „Das Kontokorrent“ mußte nochmals zurückgestellt werden.

sich um ein Gleichstellungsgeld gegenüber den noch nicht im Genuße befindlichen Bürgern. Jedenfalls ist die Gebühr nicht als besondere Auflage (§ 70 Gemeindeordnung), sondern als besondere Last des Bürger-nutzens zu betrachten.

II.

Feststellung des Genußwerts des Allmendfeldes und des Werts des Bürgergabholzes:

a) Aus den Gemeinderrechnungen lassen sich Anhaltspunkte über die Höhe des Genußwerts des Allmendfeldes nicht entnehmen. Der Gemeinderat setzte daher den jährlichen Wertanschlag eines Ares nach dem in den letzten 10 Jahren gehabt durchschnittlichen Nutzungswert auf 92 Pfg. für alle Allmendfelder gleichmäßig fest.

Zum Allmendnutzen gehören auf drei Gemarkungen gelegene Grundstücke im Steueranschlag von zusammen 33 975 Mk. 71 Pfg. und im Flächenmaß von 67 ha 75 ar 22 qm (64 ha 68 ar 33 qm Acker)

(3 " 06 " 89 " Wiesen)
Anlässlich des Bahnbaues mußten 83 " 22 " abgegeben werden, bleiben noch 66 ha 92 ar — qm

Nun ist aber nicht diese gesamte Allmendfläche im Genuße der Allmendberechtigten; sie benützen nur 56 ha 89 ar 32 qm. Die weitere Fläche mit 10 ha 02 ar 68 qm besteht aus Grundstücken, deren Bebauung sich kaum lohnt. Es sind beinahe völlig ertraglose Felsen und Halben, von welchen der gering vorhandene Humus größtenteils abgeschwemmt ist. Ihr einziges Erträgnis ist geringwertige Streue. Die noch bewirtschaftbaren Teile dieser Grundstücke sind laut amtlich genehmigtem Beschluß des großen Bürgerausschusses im Jahr 1865 den Bürgern (z. Bt. 22), welche am Längsten auf das Einrücken in den Allmendgenuß warten müssen, zur unentgeltlichen Benützung zugewiesen.

Der zehnjährige Durchschnittswert des gesamten von den Allmendgenußberechtigten benützten Allmendfeldes beträgt:

5689,32 (ar) × 92 Pfg. =	5234 Mk. 17 Pfg.
Davon ab der Zehntzins mit jährlich (156 × 1 Mk. 14 Pfg.) =	177 " 84 "
gesamter Reinwert ∴	5056 Mk. 33 Pfg.
Von einem Loose beträgt der Reinwert	32 " 41 "
Von einem Ar rund	89 "

b) Der Wert des Gabholzbezuges wird nach den in dem letzten Jahrzehnt bei den öffentlichen Versteigerungen erzielten Erlösen aus Sterholz und Wellen unter Berücksichtigung der Gabholzmacherlöhne berechnet.

Nach einer aus den Gemeinderrechnungen der Jahre 1889 bis 1898 gefertigten Zusammenstellung wurden in dem letzten Jahrzehnt verkauft:

Sterholz: 2425 Ster und daraus	
erlöst:	11 227 Mk. 75 Pfg.
durchschnittl. Erlös aus einem Ster	4 " 63 "
der durchschnittl. Gabholzmacherlohn betrug pro Ster	94 "
durchschnittlicher Reinwert eines Sters Holz	3 Mk. 69 Pfg.
Wellen: 9245 Stück verkauft und daraus	
erlöst:	832 Mk. 05 Pfg.
durchschnittlicher Erlös von einer Welle	9 "
der durchschnittl. Holzmakerlohn betrug pro Welle	4 "
durchschnittl. Reinwert einer Welle	5 "

Die Gabholzberechtigten erhielten im letzten Jahrzehnt in Natura insgesamt 3420 Ster und zwar durchschnittlich pro Jahr: 171 Berechtigte (à 2 Ster) 342 Ster ferner 17 100 Wellen und zwar durchschnittlich pro Jahr: 171 Berechtigte (à 10 Wellen) 1710 Wellen.

Unter Annahme der oben berechneten durchschnittlichen Erlöse aus dem versteigerten Holz berechnet sich der gesamte Reinwert des Gabholzes:

171 × 2 = 342 Ster × 3,69 Mk. =	1261 Mk. 98 Pfg.
171 × 10 = 1710 Wellen × 5 Pfg. =	85 " 50 "
Zusammen ∴	1347 Mk. 48 Pfg.

Der Reinwert eines Gabholzlooses beträgt:

2 × 3 Mk. 69 Pfg. =	7 Mk. 38 Pfg.
10 × 5 Pfg. =	50 "
	7 Mk. 88 Pfg.

An Recognitionsgebühren (Ziff. 3 der Vorbemerkung) haben die Gabholzberechtigten im letzten Jahrzehnt bezahlt: 171 × 1 Mk. 71 Pfg. = 292 Mk. 41 Pfg.

III.

Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgernutzen:

Der Bürgernutzen besteht:

a) im Genuß von 56ha 29 ar 32 qm Allmend im Werte von (Zehntzins schon abgezogen) 5056 Mk. 33 Pfg.
b) im Bezug von Holz und zwar bis zu 180 Gaben zu 2 Ster und 10 Wellen

Der wirkliche Empfang der Bürger im Durchschnitt der Jahre 1889/98 beträgt jährlich:

342 Ster Holz	nach Abzug des Holz- macherlohns gewertet zu	1261 Mk. 98 Pfg.
1710 Wellen		85 " 50 "
		1347 Mk. 48 Pfg.
Zusammen ∴		6403 Mk. 81 Pfg.

An besonderen Lasten sind abzuziehen:

a) der sogenannte Bodenzins jährl.
von 156 Berechtigten à 5 M. 14 Pf. = 801 M. 85 Pfg.

b) die Recognitionsgebühr der
Sabbholzberechtigten mit durchschnittlich
jährlich (siehe oben) $\frac{292 \text{ „ } 41 \text{ „}}{1094 \text{ M. } 25 \text{ Pfg.}}$

Gesamter Reinwert des Genusses : 5309 M. 56 Pfg.

Die Zahl der Bürger beträgt:

a) ortsanwesende 193

b) ortsabwesende 22

Zusammen 215.

Bei gleichheitlicher Verteilung der Nutzungen würde
der auf einen Bürger entfallende Anteil am Genußwert
betragen: 24 M. 70 Pfg.

Als Einkaufsgeld in den Bürgergenuß sind demnach
zu entrichten:

a) bei der Aufnahme in das Bürgerrecht sofort baar:
 $3 \times 24 \text{ M. } 70 \text{ Pfg.} = 74 \text{ M. } 10 \text{ Pfg.}$

b) beim Einrücken in den Genuß:
 $2 \times 24 \text{ M. } 70 \text{ Pfg.} = 49 \text{ „ } 40 \text{ „}$
im Ganzen : 123 M. 50 Pfg.

IV.

Berechnung der Auflage auf den Bürgergenuß:

a) Der gesetzliche Freiteil beträgt:

Für 18 ar Allmendfeld à 89 Pfg. = 16 M. 02 Pfg.
" 4 Ster Holz à 3 M. 69 Pfg. = 14 " 76 "
Sa. : 30 M. 78 Pfg.

b) Die Nutzungen zerfallen nicht in Klassen.

c) Die Zahl der Genußloose beträgt:

Allmendloose: 156.

Sabbholzloose bis zu 180, aber nicht höher.

d) Die Nutzungen sind abzüglich der gewöhnlichen
Lasten (Zehntzins, Holzmacherlohn) gewertet:

36 ar 47 qm Allmendfeld à 89 Pfg. = 32 M. 41 Pfg.
2 Ster Holz à 3 M. 69 Pfg. = 7 " 38 "
10 Stück Wellen à 5 Pfg. = — " 50 "
Zus. : 40 M. 29 Pfg.

Davon sind abzuziehen:

Bodenzins pro Loos 5 M. 14 Pfg. $\frac{6 \text{ M. } 85 \text{ Pfg.}}$
Recognitionsgebühr 1 " 71 " $\frac{33 \text{ M. } 44 \text{ Pfg.}}$
Reiner Wert eines Genußlooses $\frac{30 \text{ „ } 78 \text{ „}}$
Ab Freiteil $\frac{2 \text{ M. } 66 \text{ Pfg.}}$

mit $\frac{2}{10}$ zu belasten: 1 M. 33 Pfg.

Die Bürgergenußauslage haben nur 156 Bürger,
welche im Genuß von Feld und Holz sind, zu bezahlen,
die übrigen, welche nur Holz beziehen, gehen frei aus.

Sparkassenwesen.

Versammlung des badischen Sparkassenverbandes.

Die 5. **Verbandsversammlung des bad. Spar-**
kassenverbandes fand am Samstag, den 17. November
d. J. im großen Saale des Rathhauses zu **Mannheim**
statt.

Außer dem **Verbandsvorstande** und einer stattlichen
Anzahl **Abgesandter** der **Verbandssparkassen** waren an-
wesend als **Vertreter** der **Gr. Regierung**, **Herr Ministerial-**
rat Weingärtner und **Herr Geh. Regierungsrat**
Lang, als **Vertreter** der **Stadt Mannheim**, **Herr**
Bürgermeister Martin. Nach **Eröffnung** der **Versamm-**
lung und den **üblichen Begrüßungsansprachen** wurde in
Punkt 1 der **Tagesordnung** eingetreten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes: Aus dem-
selben ist zu entnehmen, daß der **Verband** z. **Zt. 67** **Kassen**
zu seinen **Mitgliedern** zählt. Im **Laufe** des **vergangenen**
Geschäftsjahres sind **zwei größere Kassen**, **Pforzheim** und
Durlach, beigetreten; während **Meersburg** seinen **Austritt**
erklärte. Die **Verbandskassen** besitzen den **größten Teil**
der **Einlagekapitalien** aller **badischen Sparkassen** mit
Gemeindebürgerschaft.

Am **1. Januar 1900** betragen die **Gesamteinlage-**
kapitalien: 346 277 317 M.
Davon entfallen auf die **Verbands-**
kassen: 298 129 492 "
Auf die **übrigen Kassen** nur 48 147 825 "

Das **Einlagekapital** der **ersten** ist von **1898** auf
1899 von **281 412 381 M.** auf **298 129 429 M.** gestiegen
und hat sich seit **Gründung** des **Verbandes** um
76 957 891 M. vermehrt, d. i. **34 Proz.** Dies ist ein
erfreuliches **Zeichen** für die **Entwicklung** der **Verbands-**
sparkassen.

Von den **getroffenen Einrichtungen:** **Geldver-**
mittlungsstelle und **Uebertragbarkeits-**
verkehr ist **günstiges** dagegen **nicht zu berichten**. Im
Jahre 1899 sind bei **ersterer** **4 Nachfragen** und **2 Angebote**,
1900 nur **1 Anfrage** und **2 Angebote** eingelaufen. Die
derzeitigen Verhältnisse des **Geldmarktes** werden **übrigens**
die **geringe Inanspruchnahme** der **Anstalt** verursachen. In
normalen Zeiten wird dieselbe am **Platze** sein und ihre
Aufgabe erfüllen **Bezüglich** des **Uebertragbarkeitsverkehrs**
haben bis **jetzt** **wenige Kassen** entsprechende **Vorkehrungen**
getroffen. Der **Vorsitzende** empfiehlt aber, diesen **Punkt**
nicht aus dem Auge zu **lassen** und **gelegentlich** der
Statutenänderungen zu **berücksichtigen**.

2. Der Bericht der Revisoren führte zur **Ent-**
lastung des **Rechners** und **Aufstellung** des **Voranschlags**
für **1901**.

Als 3. Punkt der Tagesordnung kam das
Kundschreiben des **Groß. Ministeriums** des **Innern** vom

16. Mai d. Js. „die Errichtung von Bezirks-
sparkassen und örtlichen Zahlungsstellen
der Sparkassen betr.“ zur Besprechung. Der
Berichterstatter, Herr Bürgermeister Dr. Weiß in Ober-
bach, brachte den bekannten Erlaß mit dem Anfügen zur
Verlesung, daß derselbe anfänglich einen peinlichen Ein-
druck hervorgerufen habe, weil man glaubte, es wolle ein
gewisser Druck auf die Kassen ausgeübt werden. Dem sei
aber nicht so, wenigstens gebe der Ton des Schreibens
keine Veranlassung hierzu. Nach Ansicht des Bericht-
erstatters haben die naheliegenden Landgemeinden zwar
ein moralisches Recht an der Mitbeteiligung, die Durch-
führung sei jedoch nicht so einfach. Manche kleine Ge-
meinden würden zwar gerne Anteil an den Ueberschüssen
haben, sie dürften sich aber bei der sehr geringen Anteil-
nahme an der Verwaltungsführung vor der zu überneh-
menden Sicherheit fürchten. Man habe aber auch nicht
überall Ueberschüsse zu verteilen. In Eppingen werde
seit langer Zeit der Ueberschuß aufgespeichert und bilde
eine Art Reserverfond gegenüber den Gemeindefschulden.
Damit würden die zu beteiligenden Gemeinden wohl nicht
einverstanden sein. Auch möchte man sie an den gemachten
Ersparnissen nicht ohne weiteres teilnehmen lassen. Man
könne den in Betracht kommenden Gemeinden ohne
Bezirksparkassen zu bilden, dadurch nützlich sein, daß
man ihnen, oder landwirtschaftl. Vereinen und dergl.
gegen billigen Zinsfuß Geld abgebe.

Was die örtlichen Zahlungsstellen anbelange, so
werden dieselben in den meisten Fällen wünschenswert
sein und den Verkehr der Einleger mit der Kasse erleichtern.
Der Verbandsvorstand stehe im Großen und Ganzen dem
Erlaß des Ministeriums des Innern freundlich gegenüber

ob eine Durchführung desselben möglich sei, werde von
dem einzelnen Fall abhängen.

Aus der Mitte der Versammlung ließen sich im
Allgemeinen fast nur ablehnende Stimmen vernehmen
und wurden eine ganze Reihe von Gründen angeführt,
die gegen die angeregten Einrichtungen sprechen. Es
wurde geltend gemacht, daß bei manchen kleineren Kassen
die Ueberschüsse ganz oder teilweise aus Ersparnissen an
Arbeitskräften herrühren, indem die Sparkassen von
Gemeindebeamten ohne oder nur gegen geringe Vergütung
geleitet würden, die aber, wenn andere Gemeinden an
der Ersparnis sich beteiligen dürften, Gehalt verlangen
würden.

Herr Verwalter L e j e r in Lahr war der Meinung,
es wäre als einen Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit zu
begrüßen, wenn die eine oder andere Kasse sich in eine
Bezirksparkasse umwandeln würde, es müßte aber be-
stimmt werden, daß die Ueberschüsse statt nach dem
Steuerkapital nach dem Stand der Einlagen*) der betei-
ligten Gemeinden zur Verteilung gelangen würden.

Bezüglich der örtl. Zahlungsstellen wurde bemerkt,
daß trotz solcher die Einleger ihr Geld in die Hauptkasse
tragen würden, weil die ländlichen Einwohner mißtrauisch
seien, und einem Gemeindegossen von ihren Ersparnissen
nichts wissen lassen wollen. Herr Stadtrat H e r s c h e l-
Mannheim teilt mit, daß in den Stadtteilen Käferthal
und Neckarau Zahlstellen bestünden, die aber seitens der
dort wohnenden Einleger umgangen würden, somit weder
den letzteren noch der Kasse einen Vorteil brächten. Des
weiteren wurde darauf hingewiesen, daß falls die Zahl-
stellen wirklich benützt würden, sie den Verkehr von
manchem Sparkassenort wegnehmen würden, was auch

*) Wie sich die Verhältnisse gestalten, wenn bei Verteilung von Sparkassenüberschüssen nur die Einlagen berücksichtigt werden,
möge nachstehendes Beispiel zeigen:

Die Gemeinden A, B und C mit ziemlich gleich hohem Steuereapital bilden einen Sparkassenverband. Die Ersteren waren
in dem Jahre, aus dem die Ueberschüsse verteilt werden sollen, vertreten und zwar:

	Einlagen	mit Schuldkapitalien (Obl. Kaufschillinge Schuldscheine u. f. w.)
Die Gemeinde A mit	400 000 M.	70 000 M.
„ „ B „	140 000 „	392 000 „
„ „ C „	420 000 „	498 000 „
Summa der Einlagen	960 000 M.	Summa 960 000 M.

Der Gewinn über den verfügt werden soll, setzt sich zusammen aus der Differenz zwischen dem Einlagezins und dem Zins aus
den Schuldkapitalien und wird nach Abzug der Verwaltungskosten etc. auf durchschnittlich $\frac{1}{2}$ % aller Aktiven angenommen, beträgt
also in vorliegendem Falle $\frac{1}{2}$ % aus 960 000 M. = 480 M. Diesen Betrag nach Maßgabe der Einlagen verteilt ergibt

für die Gemeinde A den Betrag von	2000 M.
„ „ „ B „	700 „
„ „ „ C „	2100 „
	Zus. wieder 4800 M.

Die Berücksichtigung der Einlagen bei der Ueberschußverteilung wird damit begründet werden, daß man, um ein Geschäft machen
zu können, zunächst Einlagen braucht und deshalb die Orte, aus denen diese Einlagen kommen besonders berücksichtigen müsse. Dem
wird man aber entgegenhalten können, daß die Sparkasse ebenso notwendig auch wieder Leute braucht, die ihr das von den Einlegern
anvertraute Geld zu einem entsprechend **höheren** Zinsfuß wieder abnehmen.

Sind es hiernach nicht die Einleger allein — der den letzteren gebotene Vorteil, ihre Ersparnisse unbedingt sicher und zu einem
entsprechenden Zinsfuß anlegen zu können, darf auch nicht unterschätzt werden — sondern vorzugsweise auch die Schuldner der Sparkasse
die den Gewinn aufzubringen haben, so dürfte zur Prüfung und Erwägung der Frage Anlaß vorliegen, ob nicht eine gewisse Härte
darin zu erblicken wäre, wenn im vorliegenden Falle der weniger gut situierten Gemeinde B, deren Einwohner mit erheblichem **Passiv**
betrage bei der Sparkasse beteiligt sind, nur der Betrag von 700 M., der mit kaum nennenswertem **Passivbetrage** beteiligten Gemeinde A
dagegen die Summe von 2000 M. überwiesen würde.

Man wird also bei Verteilung von Ueberschüssen — wenn hiebei ein Abweichen von dem für die Verteilung etwaiger Verluste
der Sparkasse maßgebenden Modus überhaupt zulässig erscheint — außer den Einlagen auch die bei den Verbandsgemeinden **ausge-
liehenen Summen** berücksichtigen müssen. (Die Red.)

nicht erwünscht sei. Auch sei die Verwaltungsführung viel schwieriger, als wenn das ganze Geschäft sofort am Platze erledigt wird. Die Kassen hätten wieder erneute Auslagen, denn Untererheber müßten bezahlt sein, auch sei die Gefahr größer, je mehr Erheber man habe.

Herr Ministerialrat Weingärtner gab zu verstehen, daß der Erlaß dahin aufzufassen sei, daß es der freien Entschließung überlassen bleibe, was die Kassen machen wollen. Zwang werde nicht ausgeübt. Das Ministerium mußte Stellung nehmen, nachdem die Volksvertretung sich mit der Sache befaßt hatte. Man möchte annehmen, daß die Versuche, Kassen zu errichten, die in einer großen Zahl kleiner Gemeinden gemacht werden, nicht nur der Ueberschüsse wegen geschehen, sondern weil sich das Bedürfnis zeige, zu sparen, und den Gemeindegliedern hiezu in bequemer Weise Gelegenheit geboten werden wolle. Jedenfalls werde man aber bei Errichtung neuer Kassen bezw. deren Genehmigung darauf sehen, daß den benachbarten Gemeinden Gelegenheit gegeben werde, sich später zu beteiligen.

Schließlich wurde folgende Resolution angenommen:

„Der badische Sparkassenverband teilt die Ansicht Sr. Ministeriums des Innern, daß die Errichtung zu vieler kleiner Sparkassen zu Bedenken Anlaß geben dürfte, und daß deshalb die bestehenden Sparkassen bestrebt sein sollten, alles dasjenige selbst zu erfüllen, was von der Errichtung neuer Kassen in ihrem derzeitigen Geschäftsgebiete mit Fug erwartet werden dürfte. Wie weit das durch Erweiterung von Gemeindeparkassen zu Bezirksparkassen geschehen könnte, ist zu sehr von den Verhältnissen des einzelnen Falles abhängig, als daß der Sparkassenverband darüber ein allgemeines Urteil fällen könnte. Dagegen empfiehlt der Verband in geeigneten Fällen die Errichtung örtlicher Zahlstellen in ihrem Verbreitungsbezirke.“

Im nächsten Verhandlungsgegenstande — Punkt 4 der Tagesordnung — **Erörterung von Anfragen und Wünschen aus der Mitte der Versammlung** sollten folgende Fragen berührt werden:

1. Einsichtnahme in die Grundbuchhefte;
2. Behandlung der Kursverluste; Beschaffung eines Spezialreservefonds zu Deckung derselben;
3. Aenderung des Zinsfußes bei Annuitätendarlehen
4. Abschaffung der Beiträge der Sparkassenbeamten zur Fürsorgekasse;
5. Vorzugsrecht für Liegenschaftskaufschillinge;
6. Verlags- und Hypothekenscheine bei Hypothenschulden;
7. Bürgermeisteramtliche Zeugnisse bei Bürgschaftsdarlehen;
8. Zinsfuß.

Zur Sprache gebracht wurde Fall 1 von Herrn Kassier Fuchs in Radolfzell, welcher im Zweifel ist, ob die Sparkasse die Verpflichtung zur Ein-

sichtnahme ins Grundbuchheft hat. Die Verordnung bestimme, daß, wenn ein Grundbuchheft angelegt sei, das Notariat dem Hypothekengläubiger die Aufforderung zur Einsichtnahme zugehen lasse.

Der Vorsitzende des Verbandes, Herr Bürgermeister Siegrist-Karlsruhe, erwiderte, im Gesetz stehe nichts, daß die Abhörnung stattfinden müsse, darum könne eine Unterlassung derselben auch keinen Schaden haben. Wer sollte die Bücher auch einsehen? Der Rechner ist nicht befugt, der Verwaltungsrat kann aber doch nicht das ganze Jahr herumreisen. Man sollte auch davon Umgang nehmen, sich auf Kosten des Schuldners Abschriften geben zu lassen und höchstens gelegentlich einmal Einsicht nehmen. An das Justizministerium soll das Ersuchen gerichtet werden, bei der demnächstigen Erlassung einer neuen Verordnung das Abhörungsverfahren wegzulassen.

Wegen Fall 2 „Behandlung der Kursverluste und Schaffung einer Spezialreserve behufs Deckung derselben“, wurde von Mannheim ein Antrag eingebracht, wornach zur Deckung von Kursverlusten ein Spezialreservefond gebildet werden solle in der Höhe von mindestens 5 Proz. und zwar durch die aus etwaigen Kurssteigerungen resultierenden Gewinne. Die Angelegenheit rief eine lebhafte Debatte hervor. Dadurch, daß jetzt die Wertpapiere der Sparkasse, welche einen Börsenstand haben, in die Vermögensstandsdarstellung mit dem Anschaffungspreis, wenn dieser aber den Börsenpreis nach dem Stande vom 31. Dezember nicht übersteigt, höchstens zu letzterem eingestellt werden müssen, herrscht ein großer Unterschied in den Einnahmen der Gemeinden aus den Sparkassengewinnen. Man sollte genehmigen, daß die Wertpapiere mit dem Anschaffungspreis in die Bilanz aufgenommen werden dürfen. Da aber anzunehmen sei, daß dies nicht gestattet werde, ließe sich für die Zukunft in der Weise Vorjorge treffen, daß man sich bei Deckung etwaiger Kursverluste nicht auf den Reservefond aus Ueberschüssen verläßt, sondern einen Spezialreservefond gründet. Es handle sich nur darum, ob man eine stille Reserve dadurch herbeiführen wolle, daß man den Wert der Papiere so nieder einstelle, daß ihr Kurs nie niedriger sein könne, oder ob man die etwaigen Kursgewinne, die bisher als laufende Einnahmen gegolten haben, als besondere Reserve für Kursverluste ansammle.

Herr Ministerialrat Weingärtner empfiehlt die Errichtung eines Spezialreservefonds, betont aber, daß man den Kassen überlassen müsse, selbst zu entscheiden, ob sie einen solchen einführen wollen oder nicht.

Zum Schlusse wird folgender Antrag angenommen:

„Der bad. Sparkassenverband hält an der Hand der gemachten Erfahrungen für alle Sparkassen die Schaffung eines Spezialreservefonds für wünschenswert, um in Zukunft auch bei Kursrückgängen den bürgenden Gemeinden eine größere Stabilität der

Einnahmen aus den bei Jahreschluß festgestellten Zins-Ueberschüssen in Aussicht stellen zu können, Dieser Spezialreservefond soll in erster Linie gebildet werden aus dem rechnungsmäßigen oder den wirklichen Kursgewinnen."

Anschließend an diesen Fall wurde noch die Frage aufgeworfen, ob es notwendig sei, Staatspapiere in Höhe des Reservefonds anzuschaffen und ob nicht ein Teil aus Pfandbriefen der Hypothekbank oder dergl. bestehen dürfe.

Herr Ministerialrat Weingärtner erwiderte, im Gesetz heiße es, der Reservefond ist so anzulegen, daß er rasch flüssig gemacht werden kann. Er meine, es gebe eben viele Pfandbriefe, die großen Kursschwankungen unterworfen und nicht jederzeit sicher sind, darum sollten thunlichst Staatspapiere verwendet werden. Auch von anderer Seite wurde bemerkt, daß Pfandbriefe in größerem Quantum manchmal gar nicht oder nur mit großen Verlusten zu verkaufen sind, aus dem Grunde sich Staatspapiere besser eignen. Die Anschaffung von Pfandbriefen sei zwar unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zulässig, aber sie sollte erst erfolgen, wenn für den Reservefond genügend Staatspapiere vorhanden sind.

Die Frage, ob eine Aenderung des Zinsfußes bei Annuitäten zulässig sei, wurde bejaht; des weiteren bemerkt der Vorsitzende, daß seiner Ansicht nach das Bezirksamt kein Recht habe, einen Einfluß auf die Festsetzung des Zinsfußes auszuüben.

Wegen des Punktes 4 wurde ebenfalls eine Resolution angenommen, dahin lautend:

"Der Sparkassenverband spricht den Wunsch aus, daß die Beiträge der Sparkassenbeamten zur Fürsorgekasse auf die Sparkassen übernommen werden."

Dieser Wunsch gründet auf der Thatsache, daß der Staat und eine Reihe von Städten die Beiträge für ihre Beamten zur Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung bereits auf sich übernommen haben.

Die Frage, ob das Vorzugsrecht für Kaufschillinge noch besteht, wurde vom Vorsitzenden dahin beantwortet, daß bis jetzt das Vorzugsrecht noch nicht bestritten worden sei. Vorsicht schade aber nichts und sei es jedenfalls zu empfehlen, sich mit dem Vorzugsrecht nicht zu begnügen, sondern sich noch eine förmliche Hypothek bestellen zu lassen.

Zu Punkt 6 wird bemerkt, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die Feststellung der Verlags- und Zusageheine über Hypothekendarlehen von Einfluß sind, noch nicht erlassen sind, es werde aber vom Justizministerium demnächst eine Musterkollektion von Hypothekenformularien herausgegeben.

Die 7. Frage, ob bei Gewährung von Darlehen auf Schuldscheine bürgermeisteramtliche Vermögenszeugnisse über den Schuldner und die

Bürgen erhoben werden müssen, erledigte sich mit der Erklärung, daß eine Vorschrift hiezu nicht bestehe, der Verwaltungsrat müsse aber in jedem einzelnen Falle nach bestem Wissen und Gewissen prüfen, ob Erkundigungen notwendig sind oder nicht.

Der letzte Fall, Zinsfuß betr., kam wegen der vorgerückten Zeit nicht mehr zur Besprechung; einstweilen hat jede Kasse an den Verband über die Höhe des Zinsfußes zu berichten.

Nachdem man Konstanz als nächsten Versammlungsort bestimmt hatte, schloß der Vorsitzende mit Worten des Dankes die Versammlung.

Anfrage.

I.

a) Ein Mitglied der hiesigen Gemeindefrankensversicherung kam wegen einer langwierigen Krankheit in das Krankenhaus zu E. und verblieb dort 17 Tage über die 13. Woche. Die Kass. mußte auch für diese 17 Tage das Verpflegungsgeld bezahlen. Wer hat nun die Kosten für diese 17 Tage zu ersetzen, da das Mitglied ein Reichsausländer war und seinen Dienst auch nach seiner Genesung verlassen hat.

b) Der gleiche Fall liegt wieder vor aber bei einem Inländer, welcher über die 13. Woche im Krankenhause jetzt noch ist?

II.

Wenn ein Fabrikarbeiter (Kassenmitglied) infolge eines landw. oder andern Unfalles erkrankt, hat derselbe dann auch Krankengeld anzusprechen?

III.

Die Gemeinde E. wandelte eine Geldstrafe einer Person von S. in eine Haftstrafe um und ersuchte die Gemeinde S. um Vollzug. Nach dem Vollzug legte aber die Gemeinde S. einen Forderungszettel des dortigen Polizeidieners vor und ersuchte die Gemeinde E. um Bezahlung der Kosten für Beköstigung und Heizung, da der Bestrafte diese Kosten nicht bezahlt. Ist die Gemeinde E. verpflichtet, die Kosten zu tragen?

E.

M., Ratschreibergehilfs.

Antwort.

Zu I. Bezüglich des Reichsausländers ist die Groß-Staatskasse für die fraglichen 17 Tage ersatzpflichtig. Wegen des Verfahrens zur Kostenersatzung wolle die Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1872 Ges.- und Verordn.-Bl. 1872 Nr. 43 S. 378 bezw. vom 27. Jan. 1877 Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. III S. 9 beachtet werden.

Bezüglich des Inländers ist der unterstützungspflichtige inländische Armenverband ersatzpflichtig. Es kann auch die Unterstützungsspflicht (für weitere 13 Wochen) des Armenverbands des Dienstorts (§ 29 U.-B.-G.) oder bei Betriebsunfall der Rückgriff auf eine Berufsgenossenschaft in Frage kommen.

Zu II. Diese Frage ist mit einem unbedingten „Ja“ zu beantworten, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen für den Krankengeldbezug (Erwerbsunfähigkeit) vorliegen.

Zu III. Wenn der Bestrafte nicht zahlen kann, so muß selbstverständlich die Gemeinde C. die Kosten des Strafvolzugs tragen.
Meiss.

Anfrage.

Die Gemeinde B. schickt, wie von altersher üblich, ihre Schulkinder, die der Schule F. zunächst wohnen, in diese Schule. Zur Zeit beträgt die Zahl derselben ein Fünftel der Gesamtschülerzahl von F. Bis zum Jahr 1898 hat die Gemeinde B. noch das Schulgeld für diese Kinder an die Gemeinde F. entrichtet; seitdem aber das Schulgeld in B. wie in F. aufgehoben ist, erhält die Gemeinde F. keine Vergütung mehr von B.

Wie kann die Sache in anderer Weise geregelt werden, da der § 83 des E.-U.-G. nicht zutrifft?

Bei Festsetzung des Jahresbeitrags für F. wurden die Kinder von B. mitgezählt. (§ 52 Ziff. 2 des E.-U.-G.)

Antwort:

Da § 83 des E. U. G. nicht zutrifft besteht zwischen den Gemeinden B. und F. kein Schulverbandsverhältnis. Für erstere Gemeinde dürfte sich daher die Regelung der Beitragsleistung (etwa nach Maßgabe der Bestimmungen des § 83) empfehlen, zumal im Weigerungsfalle die Gemeinde F. den Schulbesuch durch Kinder der Gemeinde B. untersagen könnte.

Da jedoch die Volksschule nicht ausschließlich Gemeindeanstalt, sondern zugleich Staatsinstitut ist, so ist die Staatsbehörde befugt, je nach Bedürfnis Kinder aus einer Gemeinde in die Schule einer benachbarten anderen Gemeinde zu weisen, ohne daß diese Zuweisung eine Schulgemeinschaft mit ihren rechtlichen Folgen hinsichtlich der Schulunterhaltung begründet so lange nur dadurch der letzteren Gemeinde hinsichtlich des Schulsaals, des Lehrergehalts oder der sonstigen Bedürfnisse keine größere Last erwächst. (Ministerium des Innern vom 29. April 1895 Nr. 4768, Joos Elementarunterricht S. 24.)

Im vorliegenden Fall wäre noch, ehe eine Ausweisung der Schüler von B. erfolgt, festzustellen, ob ihre Zuweisung zur Schule nach F. auf einer Verfügung der Staatsbehörde (Oberschulrat) beruht. Immerhin könnte F. von B. Ersatz des auf die Kinder von B. entfallenden Anteils am Jahresbeitrag nach § 52 Ziff. 2 des E.-U.-G. verlangen.

Die Forderung wäre eine privatrechtliche (Rechtssprechung I Nr. 996).
Rgr.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl. Stiftungswejen.

Was die dortigen Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Stiftungsbriefes betrifft, so bemerken wir:

Das Verbot der Veräußerung des das Stiftungskapital bildenden (österreichischen) Wertpapiers ist staatsseitig nicht zu beanstanden.

Auch das Recht, von Rechnung und Urkunden der Stiftung Einsicht nehmen zu dürfen, kann, wiewohl im Stiftungsgesetz nicht begründet, den Stiftern zugestanden werden, jedoch unbeschadet der Verwaltungs- und Aufsichtsführung durch die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe jenes Gesetzes.

Ministerium des Innern, 4 Februar 1892, Nr. 2859.

Die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern betr.

Nach § 140 Abs. 1 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen von 1874 haben Lastengebäude bei der Vermögensdarstellung außer Betracht zu bleiben.

Bei den in Frage kommenden Schulhausbaufonds sind deshalb auch irgend welche Wertanschläge der Gebäude, für welche der Fond infolge der Baulastenablösung eine Baupflicht übernommen hat, im Vermögensstand nicht aufzuführen. Es genügt, wenn die nach Maßgabe des Ablösungsvertrags auf den Schulhausbau fond übergehenden Gebäude bzw. Gebäude teile und die dazu gehörigen Ablösungskapitalien ständig geeigneten Orts innerhalb Linie der Rechnung (unter § 14 der Ausgabe) vorgetragen und neben den Vermögensstands darstellungen — in Uebereinstimmung mit dieser — die vorge schriebene Nachweisung über die einzelnen Baukapitalien am Schluß der Rechnung gefertigt werden. (§§ 6 und 8 der Verordn. vom 5. April 1881, Schulverordnungsblatt S. 42/43).

Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1879 (Ges. und Verordn.-Bl. S. 88) gehen die sämtlichen Rechte des Baupflichtigen an dem Gebäude, auf welches die abgelöste Baupflicht sich bezog, mit den Ablösungskapitalien auf den Schulhausbau fond über, wenn nicht ausdrücklich anerkannte Rechte Dritter dem entgegenstehen. Zu diesen Rechten an das Gebäude gehört eventuell auch das Eigentumsrecht. Es wäre darum in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob ein Eigentumsrecht an ein Schulgebäude, bezüglich dessen Baulastenablösung erfolgt ist, auf den Namen eines Dritten schon anerkannt und dementsprechend im Grundbuch eingetragen ist. Wo dies der Fall ist, bzw. wo etwaige Dritte einen Eigen tumsanspruch nicht nachzuweisen vermögen, wäre von Seiten des Gr. Bezirksamts darauf hinzuwirken, daß das betreffende Schulgebäude auf den Namen des Schulhausbau fonds im Grundbuch eingetragen werde.

Darüber, wem das Eigentumsrecht an den Gebäuden zusteht und ebenso auch über etwa weiter vorhandene Baupflichtige — in letzterem Falle jeweils unter Bezeichnung der entsprechenden Gebäudeteile — wäre in den Schulhausbau fondsrechnungen ständig Vormerkung fertigen zu lassen.

Gr. Oberschulrat vom 6. Juni 1891 Nr. 7318.

Zur Anwendung des Elementarunterrichtsgesetzes.

a) Eine auf Grund des § 6 Abs. 4 des Elementarunter Ges. zufolge einer Anordnung der Staatsverwaltungsbehörde für einen bestimmten Ortsteil errichtete zweite Schule hat den rechtlichen Charakter einer besonderen Volksschule im Sinn des § 14 Elem Unterr Ges und ist nicht etwa ein Teil der in der Gemeinde schon bestehenden Schule, bezüglich deren die Zuweisung der Schüler lediglich ins Ermessen der Orts schul behörde gestellt wäre. Es kommen daher bei der Entscheidung der Frage der Notwendigkeit der Anstellung eines weiteren

Lehrers an einer solchen Schule nur die Verhältnisse dieses besonderen Schulorganismus nicht auch diejenigen an der anderen in der Gemeinde vorhandenen Schule in Betracht.

b) Die Frage, ob eine Lehrstelle mit einem Lehrer einer bestimmten Konfession zu besetzen ist, gehört — mangels einer bezüglichen Gesetzesvorschrift — nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Der § 19 des Elem Unterr Ges. giebt nur der Oberschulbehörde bezüglich der Konfession bei Besetzung der Lehrstellen eine gewisse Direktive, schafft aber nicht eine der Beurteilung der Verwaltungsgerichte unterworfenen gesetzliche Verpflichtung.

c) Die Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde zu einem Schulverband kann nur durch freie Vereinbarung der beiden Gemeinden erfolgen; ein Zwang ist ausgeschlossen. Die Staatsverwaltungsbehörde kann zwar verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, nirgends aber im Gesetz ist der Verwaltungsbehörde die Besugnis eingeräumt, eine Gemeinde zum Eintritt in eine Schulgemeinschaft mit einer anderen zu zwingen. Das Elem Unterr Ges. kennt keine gesetzliche Verpflichtung einer Gemeinde, für die Befriedigung der Schulbedürfnisse einer anderen Gemeinde, mit welcher sie in keinem politischen oder Schulverband steht, beizutragen.

Verw Ver. H., 25. September 1900.

Zu den § 32 und 33 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die der Entscheidung des Bez R. zu Grunde liegende Ansicht, daß die Betriebskrankenkasse die Beiträge nicht ermäßigen dürfe, solange nicht drei Jahre seit dem Bestehen der Kasse abgelaufen seien und der Reservefond der Kasse den Mindestbetrag nach § 32 Abs 1 des Krank.V.G. erreicht habe, ist nicht zureichend. Es muß vielmehr der Kasse gestattet sein, die Beiträge auch vor Ablauf von drei Jahren dann zu ermäßigen, wenn der Mindestbetrag des Reservefonds zwar noch nicht erreicht ist, die Kasse aber die gesetzlichen Mindestrücklagen in den Reservefond — § 32 Abs. 2 des Kranken-Vers.-G f. — machen kann.

Min. d Inn., 25. Oktober 1900, Nr. 40 238.

Anzeigen.

Der Gemeinderat **Eppingen** sucht zur Stellung der Gemeindeführung einen gewandten

Rechnungssteller.

Für die Rechnungsstellung, welche, wenn irgend möglich, in den **Räumen des Rathhauses** stattfinden soll, wird eine **Vergütung von 500 Mark** gewährt, auch ist nach vollendeter Arbeit auf der Gemeindeführung zu **längerer Beschäftigung** gegen gute Bezahlung Gelegenheit geboten.

Offerten wollen an den Gemeinderat oder an die Expedition d. Bl. gerichtet werden.

Von einem Revisionsbeamten entworfene

Impressen

der Vornahme von Liquidationen anlässlich der Kassenstürze bei den

Sparkassen = Rechnern

sind bei unterzeichnetem Verlag in **sechs** verschiedenen Sorten vorrätig.

Die Impressen sind ausschließlich für den Gebrauch durch die Bezirksamter bestimmt, können aber nach kleinen Abänderungen gegebenenfalls auch von den Verwaltungsorganen der Sparkassen verwendet werden.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen
Impressenverlag.



Den Herren **Gemeinderechnern** und **Rechnungsstellern** empfehle ich mich als **reelle und billige Bezugsquelle** für sämtliche zum Gemeinderechnungswesen nötigen **Impressen**.

Speziell zur

Rechnungsstellung

halte vorrätig:

Rechnungsimpresen mit 25 und 30 Linien:
Einnahmen,
Ausgaben,
mit leeren Kopf.

Rechnungsimpresen mit Vordruck:
zu Einnahmen § 1, § 2,
" " § 7,
" " § 10,
" " § 17,
" Ausgaben § 28,
" " § 36b.

Rechnungsabschluss mit Titel, Vorbericht und Vermögensdarstellung.

Solnaturalienrechnung.

Kapitalbogen.

Geldjournal.

Gemeinde Voranschlag komplett.

Darstellung des Vermögens und der Schulden mit Erläuterungen.

Darstellung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsabteilung III.

Darstellung des Bürgermehrs und Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgermehrs nebst Berechnung der Auflagen auf den Bürgermehrs.

Tabelle zur Berechnung der Beitragswochen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes für die Jahre 1900-1910 (von Hrn. Revisor Seemann-Karlsruhe.)

Sämtliche Formulare sind auf gutes haltbares Schreibpapier (Normal 4a und 3a) gedruckt.

Th. Schneider's Buchdruckerei, Engen

Impressenverlag.

Verlangen Sie das **Spezial-Verzeichnis mit Preisliste über meine sämtlichen Impressen für das Gemeinderechnungswesen!**

Schutz-Märke. No. 11397. Die altrenommierte Berliner Nähmaschinen-Großfirma **M. Jacobsohn, Berlin N. 24** Linien-Strasse 126, an der Str. Friedrich-Strasse, berühmt durch langjährige Lieferungen an Mitglieder von Fort-, Bahn-, Woll-, Militär-, Krieger-, Lehrer- und Beamten-Vereinen, versendet die neueste hochermigte Familien-Nähmaschine „Krone“, Singer-System, für Schneiderei, Hausarbeit und gewerbliche Zwecke, harter Bauart, mit Fußbetrieb und Verschlusslöcher für Markt 50 unter 4wöchentlichem Probetrieb und 5jähriger Garantie. Durch direkten Bezug die ungewöhnliche Billigkeit. Durch u. Maschinen, sowie Ringschiff-Rundschnellnähmaschinen und schwere Maschinen für Schuhmacher und Herrenschneider zu billigen Preisen. Viele 1000er in Deutschland an Beamte, Schneider, Schuhmacher, Confections-Schneider, Militär-Verfäbten und Städtische Behörden gelieferte Maschinen können fast überall beschafft werden. Kataloge u. Anerkennungen kostenlos franko. Maschinen, die in der Probeweise nicht gut arbeiten, nehme auf meine Kosten zurück. Die beliebteste, Deutschen Marken „Militaria-Fabrräder“ Markt 125

Der Gesamtauflage dieser Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Jünger & Co., Cigarrenfabrik, Heidelberg** bei.

Herausgegeben vom **Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.**

Druck, Verlag und Redaktion: **Th. Schneider's Buchdruckerei** (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.